

S t a t u t e n
des Beueler Schiffer - Vereins

- - -

Statuten des Vereins, welcher sich am 6. April 1862 in Beuel unter dem Namen "Schiffer-Verein" gebildet hat.

§ 1

Zweck des Vereins ist, dürftige kranke Mitglieder zu unterstützen, den Todten ein anständiges Begräbnis zu sichern, dieselben zur letzten Ruhestätte zu begleiten und zum Kirchhofe zu tragen.

§ 2

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag von drei Mark an die Vereinskasse zu bezahlen.

§ 3

Am 1. Sonntag nach Neujahr ist Rechnungs-Ablage des Rendanten, Verlesung der Protokolle und Neuwahl des Vorstandes, und an den ersten Sonntagen im April, Juli und Oktober sind Generalversammlungen, wobei Vereins-Angelegenheiten besprochen werden; wer nicht erscheint, hat für die General-Versammlung im Januar 50 Pfg., bei den anderen General-Versammlungen 25 Pfg. Strafe zu bezahlen.

§ 4

Im Laufe des Monats November wird an einem von den Mitgliedern zu bestimmenden Sonntage das Stiftungsfest verbunden mit Fischessen gefeiert. Am Morgen versammeln sich die Mitglieder zum Hochamte in der Pfarrkirche zu Beuel, welches dargebracht wird für die lebenden und abgeschiedenen Mitglieder des Vereins; wer dieses versäumt oder bei der Verlesung nicht persönlich seine Stimme abgibt, hat 1 Mark Strafe zu bezahlen.

§ 5

Da es zu den Werken der Barmherzigkeit gehört, Kranke besuchen und Tote begraben, so wollen die Mitglieder diesen gottseligen Werken nach Kräften obliegen. Wer bei einem Begräbnisse nicht erscheint, hat 50 Pfg. Strafe zu bezahlen.

§ 6

Wenn ein Mitglied an einem fremden Orte beerdigt wird, hier aber eine Seelenmesse gelesen wird, haben alle Mitglieder derselben beizuwohnen; wer nicht beiwohnt, hat 50 Pfg. Strafe zu bezahlen.

§ 7

Das im Statut § 5 gesagte gilt auch, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt. Keine Entschuldigung wegen Nichterscheinens wird angenommen, außer persönlicher Krankheit.

§ 8

Eine Befreiung von den Beiträgen und Strafgeldern findet nur statt, wenn ein Mitglied zum Militärdienst einberufen wird, auf die Dauer derselben.

§ 9

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder durch den Pedell zu den Beerdigungen frühzeitig eingeladen werden.

§ 10

Anspruch auf Unterstützung hat ein Mitglied, wenn es so krank ist, daß es seinem Gewerbe nicht obliegen kann und die Krankheit länger als acht Tage dauert.

§ 11

Der Vorstand entscheidet über die Höhe und Dauer der Unterstützung und faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12

Jedes kranke Mitglied hat die Verpflichtung, dem Vorstande des Vereins von seiner Krankheit Anzeige erstatten zu lassen. Wer dieses unterläßt, verliert Anspruch auf Unterstützung.

§ 13

Über Anschaffung und Ausgaben, welche im Interesse des Vereins notwendig sind, beschließt der Vorstand, und werden die desfallsigen Kosten aus der Vereins-Kasse bestritten.

§ 14

Am 16. Mai, dem Feste des hl. Johannes von Nepomuk und am 6. Dezember, dem Feste des hl. Nikolaus, als den Schutzpatronen des Vereins, werden in der Pfarrkirche zu Beuel hl. Hochämter gehalten für die lebenden und abgeschiedenen Mitglieder; wer hierbei nicht erscheint hat eine Strafe von 50 Pfg. zu bezahlen.

§ 15

Alle Beiträge und Strafgelder müssen bis zum 15. Dezember für das ganze Jahr an den Rendanter eingezahlt sein.

§ 16

Wer bis dahin seine Beiträge und Strafgelder nicht gezahlt hat, kann ausgeschlossen werden.

§ 17

Ob ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, entscheidet der Verein nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18

Wer in den Versammlungen des Vereins durch Trunkenheit oder Streitsucht wiederholt stört oder über den Verein schwadroniert, muß ausgeschlossen werden.

§ 19

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat an dem Kassen-Bestande des Vereins keinen Anspruch mehr.

§ 20

Beschlußfähig ist der Verein, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 21

Der Vorstand ist dem Verein für das Vermögen desselben solidarisch verpflichtet.

§ 22

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche von dem Verein gewählt werden, und wählt unter sich den Präsidenten und den Rendanten.

§ 23

Der Rendant führt zur Bestreitung der vom Vorstande angewiesenen Kosten eine Handkasse, welche jedoch den Betrag von 75 Mark nicht überschreiten soll, der Überschuß ist an der Sparkasse zu Bonn rentbar anzulegen.

§ 24

Abänderung der einzelnen Statuten können nur beim Jahresschlusse beantragt werden und von einer Stimmenmehrheit der Anwesenden angenommen werden.

§ 25

Der dem Verein beitreten will, hat sich beim Vorstande zu melden und bei der Aufnahme den Betrag von sechs Mark zur Vereinsfahne zu bezahlen.

§ 26

Unter 18 Jahren kann keiner in den Verein aufgenommen werden.

§ 27

Die Wittwen haben Anspruch auf Statut § 9, dagegen auch die Verpflichtung von Statut §§ 15 und 16.

§ 28

Der Verein besteht unter allen Umständen so lange, als noch zehn Mitglieder in demselben sind. Ist die Mitgliederzahl unter zehn, so löst sich der Verein auf. Bei Auflösung wird das Vermögen in gleiche Theile getheilt und zu religiösen Zwecken verwendet.

Nachdem diese Statuten von sämmtlichen Mitgliedern berathen und angenommen, hat sich der Vorstand unterzeichnet.

So geschehen zu Beuel am 1. Januar 1900

gez. Joseph Richarz, Präsident
gez. Joh. Herm. Jos. Thiebes, Vice-Präsident
gez. Carl Heuser, Rendant und Schriftführer
gez. Herm. Thiebes I, Vorstand
gez. Wilhelm Gilles " "
gez. Peter Engels " "
gez. Alex Thiebes " "

Gesehen !

Zum Nebenexemplar ist ein Stempel von 1,50 Mk. cassirt.

Beuel, den 17. Januar 1900

Der Bürgermeister:

B r e u e r